



Antwort zur Anfrage Nr. 1043/2019 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Unfallgefahren durch E-Bikes und Lastenräder bei Begegnungsverkehren in Einbahnstraßen (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich kann die Verwaltung den Eindruck nachvollziehen, dass es gemäß dem deutschlandweiten Trend auch in Mainz zu einer Zunahme zeitgemäßer Radmodelle kommt, wie beispielsweise Pedelecs und Lastenräder. Zur Beantwortung der Anfrage sei aufgrund fachlich relevanter Unterscheidung darauf verwiesen, dass es sich bei umgangssprachlich als E-Bike bezeichneten Rädern oftmals um Pedelecs handelt. Letztere bieten nur dann Motorunterstützung, wenn man in die Pedale tritt. Dabei unterstützt der Motor bei Geschwindigkeiten bis 25 km/h, demgemäß sind Pedelecs nicht zulassungspflichtig. E-Bikes hingegen fahren ohne Pedalunterstützung schneller als 25 km/h. Sie sind zulassungspflichtig, unterliegen der Helm sowie Kennzeichenpflicht und dürfen ohne entsprechende Freigabe die Radwege nicht benutzen. Entsprechend gilt für E-Bikes auch keine Freigabe der Einbahnstraßen in Gegenrichtung. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt daher in Bezug auf Pedelecs und Lastenräder, deren maximale Geschwindigkeit durch Motorunterstützung bei 25 km/h liegt.

Zu 1.

Sieht die Verwaltung für die genannten Fahrzeuge einen besonderen Regelungsbedarf in Einbahnstraßen, die für den Fahrradverkehr in Gegenrichtung freigegeben sind?

Da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen motorisierten und nicht motorisierten Fahrrädern gering sind, sieht die Verwaltung für die Freigabe von Einbahnstraßen in Gegenrichtung keinen besonderen Regelungsbedarf. Gemäß Straßenverkehrsordnung werden überwiegend Einbahnstraßen freigegeben, in denen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h besteht. Mit Ausnahme von kurzen Engstellen wird zudem immer auf ausreichende Begegnungsbreite sowie mögliche Ausweichstellen geachtet. Letzteres können auch Lücken in Parkstreifen und Grundstückszufahrten sein, sodass auch für Lastenräder genügend Platz vorhanden ist.

Zu 2.

Ist der Verwaltung in freigegebenen Einbahnstraßen durch [Pedelecs] oder breite Lastenrädern eine höhere Anzahl von Beschwerden der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer oder eine erhöhte Zahl von Unfällen bzw. Konflikten bekannt?

Nein, weder der Verwaltung noch der Polizei sind Konflikte oder Unfälle bekannt.

Zu 3.

Kann die Verwaltung die Polizei bei der Unfall-Berichterstattung im Verkehrsausschuss bitten, nicht nur Bezug auf die Begegnungsverkehre in Einbahnstraßen, sondern generell eine Aussage zum Unfallgeschehen mit [E-Bikes], Lastenräder, E-Scooter zu machen?

Die Bitte wurde entsprechend weitergeleitet. Gemäß Rückmeldung der Polizei können zum jetzigen Zeitpunkt folgende Verkehrsarten ausgewertet werden:

- Fußgänger mit Spielgerät
- Handkarren, Handwagen
- Elektrokleinstfahrzeuge (in der Regel E-Tretroller; auch wenn diese nicht zugelassen oder versichert sind)
- E-Bike
- Pedelec
- Fahrrad: hierzu zählen auch Lastenräder, soweit sie nur mit Muskelkraft angetrieben werden (ansonsten E-Bike oder Pedelec)
- Fahrräder mit Hilfsmotor („FmH“: Verbrenner)

Zudem wird bei der Polizeidirektion Mainz ein Lagebild zu den E-Tretrollern geführt, mit dem Anspruch auch Verkehrsgeschehen zu dokumentieren, die über Verkehrsunfälle hinausgehen - soweit diese der Polizei bekannt gemacht werden. Dieses füllt sich erst nach und nach, da die Masse der E-Tretroller erst mit der Firma TIER in Erscheinung trat. Eine explizite Aufnahme von Lastenrädern im Katalog der Verkehrsbeteiligungsarten müsste auf Landesebene vorgenommen werden, um die Unfallstatistik nicht regional verschieden zu führen. Demnach ist es der Polizei Mainz nicht ohne weiteres möglich, Lastenräder als einzelne Art auszuwerten.

Mainz, 28.08.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete